

Frage- und Auskunftsrechte und parlamentarische Handlungsmöglichkeiten nach der Bremischen Landesverfassung (BremVerf) und der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft (GO BB)

Stand November 2023

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Bremische Bürgerschaft (Landtag).....	4
a) Informationspflicht des Senats	4
b) Fragerechte	5
(1) Große Anfragen	5
(2) Kleine Anfragen	7
(3) Anfragen in der Fragestunde	9
(4) Grenzen und Umfang der Antwortpflicht des Senats auf Große und Kleine Anfragen sowie Anfragen in der Fragestunde	10
(5) Aktuelle Stunde	15
c) Weitere parlamentarische Handlungsmöglichkeiten	16
(1) Entschließungsanträge § 26 GO BB	16
(2) Dringlichkeitsanträge § 37 GO BB	17
(3) Recht auf Akteneinsicht für alle Abgeordnete Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BremVerf	18
(4) Zitierrecht Art. 98 Abs. 2 BremVerf i.V.m. § 50 Abs. 1 S. 1 GO BB	23
C. Rechte der Ausschüsse	24
a) Auskunftsrechte einzelner Ausschussmitglieder nach Art. 105 Abs. 4 Satz 1 BremVerf	24
b) Auskunfts- bzw. Informationsrecht des Ausschusses nach Art. 105 Abs. 4 Satz 2 BremVerf	27
c) Auskunfts- bzw. Informationsrecht des Ausschusses nach Art. 105 Abs. 8 BremVerf	29
d) Zitierrecht Art. 105 Abs. 4 Satz 6 BremVerf	29
D. Stadtbürgerschaft	30
E. Rechte der Deputationen.....	30
F. Rechtsschutz	31

A. Einleitung

Die vorliegende Übersicht erläutert Frage- und Auskunftsrechte, sowie weitere parlamentarische Handlungsmöglichkeiten von Einzelabgeordneten, Fraktionen und Gruppen der Bremischen Bürgerschaft. Dabei wird auf die unterschiedlichen Möglichkeiten in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), den Ausschüssen und Deputationen, und der Stadtbürgerschaft eingegangen. Schwerpunkt bildet das Fragerecht, das sog. Interpellationsrecht. Dieses dient dazu, den Abgeordneten zur Ausübung ihres Mandats, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung an der Gesetzgebung und die Ausübung der Kontrolle über der Exekutive, die erforderlichen Informationen zu verschaffen. Denn ohne Beteiligung am Wissen der Regierung kann das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht ausüben.¹

¹ BVerfGE 137, 185 (231); 146, 1 (39).

B. Bremische Bürgerschaft (Landtag)

a) Informationspflicht des Senats

Die Informationspflicht des Senats ist von den in dieser Übersicht dargestellten Frage- und Auskunftsrechten und parlamentarische Handlungsmöglichkeiten abzugrenzen. Sie ergänzt jedoch die Fragrechte des Art. 100 BremVerf und erweitert die Kontrollmöglichkeiten der Bürgerschaft gegenüber dem Senat und wird daher zwecks Vollständigkeit der Übersicht erwähnt. Denn eine sachgerechte Fragestellung bedarf hinreichender vorheriger Kenntnisse.²

Nach Art. 79 BremVerf trifft den Senat eine frühzeitige und vollständige Unterrichtungspflicht gegenüber der Bürgerschaft, den zuständigen Ausschüssen und Deputationen über bedeutende Vorhaben. Dazu gehören nach Abs. 1 die Vorbereitung von Gesetzen, sowie Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben.

Nach Abs. 2 ist die Bürgerschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt vollständig über alle Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, der Europäischen Union und anderen Staaten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind, wesentliche Interessen des Landes berühren oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, vom Senat zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeit der Bürgerschaft wesentlich berühren oder die Übertragung von Hoheitsrechten des Landes auf die Europäische Union beinhalten.

Diese Unterrichtungspflicht ist eine „Bringschuld“ des Senats in Form einer selbstständigen Informationspflicht, das heißt dieser muss ohne entsprechende Anfrage tätig werden. Abgeordnete haben einen verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch frühzeitig entsprechend informiert zu werden.

² Koch in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 1 zu Artikel 79.

b) Fragerechte

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft sieht vier Formate vor, in denen Abgeordnete die Landesregierung befragen können: Große Anfrage (§ 24 Abs. 1 GO BB), Kleine Anfrage (§ 24 Abs. 2 GO BB), Fragestunde (§ 23 GO BB) und Aktuelle Stunde (§ 25 GO BB).³ Die verfassungsrechtliche Grundlage für Große und Kleine Anfragen in Fraktionsstärke stellt Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BremVerf dar. Grundlage für Anfragen einzelner Abgeordneter in der Fragestunde ist Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremVerf.

(1) Große Anfragen

Rechtsgrundlage:

Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BremVerf i.V.m. § 24 Abs. 1 GO BB

Frageberechtigung:

Abgeordnete in Fraktionsstärke, keine Gruppen und Einzelabgeordnete

Gegenstand der Anfrage:

Die Frage muss sich auf „öffentliche Angelegenheiten“ beziehen, wobei der Begriff weit zu verstehen ist. Öffentliche Angelegenheiten sind jedenfalls – aber nicht nur – solche, die in die Zuständigkeit bzw. die Verantwortung des Senats fallen und zwar unabhängig davon, welcher Rechtsform sich der Senat insoweit bedient. Auch nicht-staatliche Angelegenheiten können öffentliche Angelegenheiten sein. Das Fragerecht ist demnach nicht auf den Bereich der Regierungszuständigkeit bzw. – verantwortung beschränkt. Soweit es sich um eine öffentliche Angelegenheit handelt, können die Fragen sowohl Tatsachen als auch Meinungen und Wertungen jeder Art betreffen.⁴

Aus der Anfrage muss klar hervorgehen, ob es sich um eine Große Anfrage für die Bürgerschaft (Land) oder für die Stadtbürgerschaft handelt. Bei der

³ Teilweise sind die Voraussetzungen für die Fragerechte identisch, daher kommt es bei den Ausführungen zu Dopplungen.

⁴ Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 6 zu Artikel 100.

Formulierung der Anfrage ist deshalb darauf zu achten, dass auch alle einzelnen Fragen und Unterfragen schwerpunktmäßig entweder Landes- oder kommunale Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Eine Vermischung von beiden Ebenen im Rahmen einer Großen Anfrage sollte vermieden werden.

Formerfordernisse:

Große Anfragen können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden (§ 24 Abs. 3 S. 1 GO BB). Sie sind vom Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben und elektronisch an den Plenardienst der Bremischen Bürgerschaft zu übermitteln. Sie kommen auf die Tagesordnung der Sitzung, die frühestens 6 Wochen nach Übermittlung der Anfrage stattfindet (§ 36 Abs. 1 S. 2 GO BB).

Anforderungen an den Inhalt der Großen Anfrage:

Im Hinblick auf die Formulierung einer Großen Anfrage sind die Vorgaben in § 19 Abs. 1 GO BB zu beachten (§ 24 Abs. 3 S. 2 GO BB). Die Anfrage sollte knapp und sachlich gefasst sowie „sorgfältig“ formuliert sein.⁵ Allerdings darf die:der Abgeordnete der Anfrage einen alltäglichen Sprachgebrauch zugrunde legen und muss sich bei der Abfassung der Frage nicht vorsorglich juristisch oder in anderer Weise fachlich beraten lassen.⁶ Bei der Wortwahl ist der parlamentarischen Ordnung Rechnung zu tragen. Diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen sind zu unterlassen.

Adressat der Anfrage:

Zur Antwort ist der Senat als Kollegialorgan verpflichtet. Damit einher geht auch die Regelung § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen: (Der Senat) berät und beschließt insbesondere über: (...) Antworten auf Anfragen oder sonstige Ersuchen der Bürgerschaft, (...);

⁵ StGH Bremen, Urteil vom 14.02.2017 - St 4/16, 1. Leitsatz.

⁶ StGH Bremen, Urteil vom 14.02.2017 - St 4/16, S.10.

Antwortfrist:

Der Senat hat die Anfrage innerhalb von 5 Wochen schriftlich zu beantworten. Auf besonders begründeten Antrag hat der Senat die Antwort binnen 3 Wochen schriftlich zu erteilen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GO BB). Auf die Antwort des Senats erfolgt eine Aussprache in der folgenden Bürgerschaftssitzung, wenn dies Mitglieder der Bürgerschaft in Fraktionsstärke verlangen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 GO BB).

(2) Kleine Anfragen

Der wesentliche Unterschied zur „Großen Anfrage“ besteht darin, dass „Kleine Anfragen“ ausschließlich schriftlich beantwortet werden und eine Aussprache im Plenum nicht stattfindet.

Rechtsgrundlage:

Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BremVerf i.V.m. § 24 Abs. 2 GO BB

Frageberechtigung:

Abgeordnete in Fraktionsstärke, keine Gruppen und Einzelabgeordnete

Gegenstand der Anfrage:

Die Frage muss sich auf „öffentliche Angelegenheiten“ beziehen, wobei der Begriff weit zu verstehen ist. Öffentliche Angelegenheiten sind jedenfalls – aber nicht nur – solche, die in die Zuständigkeit bzw. die Verantwortung des Senats fallen und zwar unabhängig davon, welcher Rechtsform sich der Senat insoweit bedient. Auch nicht-staatliche Angelegenheiten können öffentliche Angelegenheiten sein. Das Fragerecht ist demnach nicht auf den Bereich der Regierungszuständigkeit bzw. – verantwortung beschränkt. Soweit es sich um eine öffentliche Angelegenheit handelt, können die Fragen sowohl Tatsachen als auch Meinungen und Wertungen jeder Art betreffen.⁷

⁷ Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 6 zu Artikel 100.

Aus der Anfrage muss klar hervorgehen, ob es sich um eine Kleine Anfrage für die Bürgerschaft (Land) oder für die Stadtbürgerschaft handelt. Bei der Formulierung der Anfrage ist deshalb darauf zu achten, dass auch alle einzelnen Fragen und Unterfragen schwerpunktmäßig entweder Landes- oder kommunale Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Eine Vermischung von beiden Ebenen im Rahmen einer Kleinen Anfrage sollte vermieden werden.

Formerfordernisse:

Kleine Anfragen können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden (§ 24 Abs. 3 S. 1 GO). Sie sind vom Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben und elektronisch an den Plenardienst der Bremischen Bürgerschaft zu übermitteln.

Anforderungen an den Inhalt der Kleinen Anfrage:

Im Hinblick auf die Formulierung einer Kleinen Anfrage sind die Vorgaben in § 19 Abs. 1 GO BB zu beachten (§ 24 Abs. 3 S. 2 GO BB). Die Anfrage sollte knapp und sachlich gefasst sowie „sorgfältig“ formuliert sein.⁸ Allerdings darf die:der Abgeordnete der Anfrage einen alltäglichen Sprachgebrauch zugrunde legen und muss sich bei der Abfassung der Frage nicht vorsorglich juristisch oder in anderer Weise fachlich beraten lassen.⁹ Bei der Wortwahl ist der parlamentarischen Ordnung Rechnung zu tragen. Diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen sind zu unterlassen.

Adressat der Anfrage:

Zur Antwort ist der Senat als Kollegialorgan verpflichtet. Damit einher geht auch die Regelung § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen: (Der Senat) berät und beschließt insbesondere über: (...) Antworten auf Anfragen oder sonstige Ersuchen der Bürgerschaft, (...);

⁸ StGH Bremen, Urteil vom 14.02.2017 - St 4/16, 1. Leitsatz.

⁹ StGH Bremen, Urteil vom 14.02.2017 - St 4/16, S.10.

Antwortfrist:

Der Senat hat die Anfrage innerhalb von 5 Wochen schriftlich zu beantworten. Auf besonders begründeten Antrag hat der Senat die Antwort binnen 3 Wochen schriftlich zu erteilen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 GO). Zu Antworten auf Kleine Anfragen findet keine Aussprache im Plenum statt.

(3) Anfragen in der Fragestunde**Rechtsgrundlage:**

Art. 100 Abs. 1 Satz 2 BremVerf i.V.m. § 23 Abs. 1 GO BB

Frageberechtigung:

jedes Mitglied der Bürgerschaft

Gegenstand der Anfrage:

Die Frage muss sich auf „öffentliche Angelegenheiten“ beziehen, wobei der Begriff weit zu verstehen ist. Öffentliche Angelegenheiten sind jedenfalls – aber nicht nur – solche, die in die Zuständigkeit bzw. die Verantwortung des Senats fallen und zwar unabhängig davon, welcher Rechtsform sich der Senat insoweit bedient. Auch nicht-staatliche Angelegenheiten können öffentliche Angelegenheiten sein. Das Fragerecht ist demnach nicht auf den Bereich der Regierungszuständigkeit bzw. – verantwortung beschränkt. Soweit es sich um eine öffentliche Angelegenheit handelt, können die Fragen sowohl Tatsachen als auch Meinungen und Wertungen jeder Art betreffen.¹⁰

Aus der Anfrage muss klar hervorgehen, ob es sich um eine Frage für die Fragestunde in der Bürgerschaft (Land) oder in der Stadtbürgerschaft handelt.

Formerfordernisse:

Die Anfrage ist vom Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben und spätestens 4 Werktage vor der nächsten Sitzung, bis 12 Uhr, dem Plenardienst der Bremischen Bürgerschaft elektronisch zu übermitteln.

¹⁰ Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 6 zu Artikel 100.

Anforderungen an den Inhalt der Anfrage:

Die Anfragen müssen kurzgefasst sein und dürfen bis zu zwei Unterfragen enthalten.

Die Anfragen sollten „sorgfältig“ formuliert sein, wobei bei der Formulierung ein alltäglicher Sprachgebrauch zugrunde gelegt werden darf. Eine Begründung der Anfrage sowie eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es können jedoch Zusatzfragen gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage oder deren Beantwortung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Fehlt der unmittelbare Zusammenhang oder stellt die Zusatzfrage einen Missbrauch des Fragrechts dar, so weist die Präsidentin oder der Präsident die Zusatzfrage zurück (§ 23 Abs. 3 GO-BB).

Adressat der Anfrage:

Zur Antwort ist der Senat als Kollegialorgan verpflichtet. Damit einher geht auch die Regelung § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen: (Der Senat) berät und beschließt insbesondere über: (...) Antworten auf Anfragen oder sonstige Ersuchen der Bürgerschaft, (...);

Antwortfrist:

Der Senat beantwortet die Anfragen mündlich in der Fragestunde. Dies soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. Wird eine Anfrage in der Fragestunde aus Zeitgründen nicht mehr behandelt, erfolgt die Beantwortung schriftlich (§ 23 Abs. 4 GO BB). Die Bürgerschaftskanzlei veröffentlicht sämtliche Beantwortungen auf ihrer Homepage.

(4) Grenzen und Umfang der Antwortpflicht des Senats auf Große und Kleine Anfragen sowie Anfragen in der Fragestunde

Ungeachtet dessen, dass Große und Kleine Anfragen sowie Anfragen in der Fragestunde hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Formerfordernissen und Antwortfristen unterschiedlich ausgestaltet sind, realisieren diese dasselbe Informationsrecht der Abgeordneten. Daher gelten bezüglich Grenzen und

Umfang der Antwortpflicht dieselben Grundsätze. Die Antwortpflicht der Exekutive, sowie deren Verweigerungsgründe für eine Antwort sind nicht ausdrücklich in der Verfassung geregelt. Nach der Rechtsprechung korrespondiert mit dem Fragerecht aber eine grundsätzliche Verpflichtung der Exekutive, die Fragen vollständig und zutreffend zu beantworten, wobei diese aber nicht grenzenlos ist.¹¹ Es ist danach zu differenzieren, ob überhaupt eine Antwort gegeben werden muss und welche Anforderungen für die inhaltliche Ausgestaltung gelten.

(i) Grenzen der Antwortpflicht („Ob“)

Grundsätzlich besteht gegenüber dem Senat eine Antwortpflicht. Grenzen ergeben sich nur aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Als verfassungsrechtliche Grenzen des Informationsrechts kommen sowohl Gründe des Staatswohls (z. B. der Schutz von Staatsgeheimnissen) als auch des Grundrechtsschutzes (z. B. der Schutz von personenbezogenen Daten beziehungsweise von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) in Betracht. Eine Grenze bildet zudem der Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung. Dieser basiert auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung und gewährt der Regierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich mit der Folge, dass sich die Kontrollkompetenz des Bundestages grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge bezieht. In laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen soll von Parlamentsseite her nicht hineinregiert werden.¹²

Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Grenzen kommt dem Senat kein Ermessen zu in bestimmten Fragen nicht oder nur teilweise zu antworten.¹³ Insgesamt formuliert das Bundesverfassungsgericht strenge Anforderungen an die Anwendung der anerkannten Grenzen des Fragerechts.

¹¹ Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 1 zu Artikel 100.

¹² Siehe dazu Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „Parlamentarisches Fragerecht – Verfassungsrechtlicher Rahmen“ vom 14.04.2022, S. 5 m.w.N.

¹³ Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 2. Februar 2021 – LVG 5/20 –, juris 1. Orientierungssatz.

Informationsanspruch und Antwortpflicht haben jedoch auch Grenzen und stehen unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. So steht dem Senat bei seiner Antwort ein gewisser politischer Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Zeitpunkts der Beantwortung und der Detailgenauigkeit zu, jeweils unter Berücksichtigung der im Einzelfall zur Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit. Der Senat ist berechtigt, das Informationsverlangen mit der dadurch entstehenden Arbeitsbelastung abzuwägen, was Auswirkungen auf Umfang und Tiefe der Recherche haben kann. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der insbesondere die regierungsinterne Willensbildung umfasst, bleibt grundsätzlich vor Ausforschung geschützt.¹⁴ Der übermäßige Verwaltungsaufwand ist plausibel darzulegen.¹⁵

Liegen berechnigte Geheimhaltungsinteressen vor, kommt anstelle der Nichtbeantwortung als milderer Mittel die nicht öffentliche Beantwortung einer Frage unter Anwendung der Geheimschutzordnung infrage.¹⁶

Es ist aber zu beachten, dass die Verweigerung der Antwort auf eine parlamentarische Frage ein begründungsbedürftiger Sonderfall ist. Ob die Verweigerung einer Antwort gerechtfertigt ist, ergibt sich erst im Wege einer Abwägung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen.¹⁷

Verweigert der Senat eine Antwort, gibt er nur eine Teilantwort oder antwortet er nicht-öffentlich, so hat er diese Entscheidung substantiiert zu begründen. Die Begründung muss so beschaffen sein, dass der Fragesteller entscheiden kann, ob er das Verhalten des Senats akzeptieren kann oder dagegen vorgehen möchte. Die Begründung muss die angewandte Grenze des Fragerechts benennen und eine konkrete und hinreichende Abwägung der betroffenen Belange beinhalten. Eine pauschale und formelhafte Begründung reicht nicht aus. Der Senat hat konkret darzulegen, welche

¹⁴ Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 13 zu Artikel 100.

¹⁵ Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 2. Februar 2021 – LVG 5/20 –, juris 2a. Orientierungssatz, siehe auch zum zumutbaren Aufwand den Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zum Parlamentarischen Fragerecht vom 21.07.2022, S. 4.

¹⁶ Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 9 zu Artikel 100.

¹⁷ Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 8. Februar 2022 – 1/21 –, juris Rdnr. 59.

Anstrengungen er im Einzelfall unternommen hat und aus welchen Gründen diese nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben.¹⁸

(ii) Umfang der Antwortpflicht („Wie“)

Eine zulässige Frage muss substantiell, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Der Informationsanspruch der Abgeordneten bzw. die Antwortpflicht des Senats erstreckt sich auf alle Informationen, über die der Senat verfügt oder die er mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Den Senat trifft insofern eine Informationsbeschaffungspflicht.¹⁹

Der Anspruch ist dabei nicht auf die in vorhandenen Dokumenten oder Datenbanken abrufbaren Informationen beschränkt, sondern umfasst auch das persönliche Wissen der handelnden Personen. Der Senat muss alle ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen.²⁰

Bei der Beantwortung der Frage ist der Senat befugt und gehalten, sich nicht ausschließlich am Wortlaut der Frage zu orientieren, sondern auch auf den Zusammenhang abzustellen, in dem eine Frage gestellt wird. Die Frage ist im Zweifel so auszulegen, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann. Für den Fall, dass die Frage erkennbar auf einem Irrtum des Fragestellers über die sachlichen Grundlagen beruht, ist dieser auf seinen Irrtum hinzuweisen.

Ist eine Frage unklar formuliert oder der Inhalt interpretationsbedürftig, ist es die Pflicht des Senats, dem Rechnung zu tragen und beispielsweise bei der Fragestellerin oder dem Fragesteller nachzufragen, die Frage differenziert zu beantworten oder jedenfalls das bei der Beantwortung vom Senat zugrunde gelegte Verständnis der Frage aufzudecken.²¹

¹⁸ Siehe dazu Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „Parlamentarisches Fragerecht – Verfassungsrechtlicher Rahmen“ vom 14.04.2022, S. 8 m.w.N.

¹⁹ Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 14 zu Artikel 100.

²⁰ 1. Leitsatz des StGH Bremen, Urteil vom 26.02.2019 – St 1/18.

²¹ 2. und 3. Leitsatz StGH Bremen, Urteil vom 14.02.2017 – St 4/16.

Ziel der Beantwortung muss sein, den wesentlichen Inhalt der Frage zu erfassen und den Kern des Informationsanliegens zu befriedigen.²²

Der Senat muss Fragen auch dann beantworten, wenn sie sich auf allgemein zugängliche Informationen beziehen. Das Fragerecht dient der Kontrolle des Senats sowie der Herstellung von Öffentlichkeit. Es ist darauf gerichtet, dem Abgeordneten die für seine parlamentarische Arbeit notwendigen Informationen zu verschaffen. Darum sind auch Fragen nach allgemein zugänglichen Informationen nicht rechtsmissbräuchlich.

Der Senat ist berechtigt, nicht alle gegenständlichen Informationen in das Antwortschreiben selbst aufzunehmen. Er kann in seinem Schreiben Verweise auf externe Quellen integrieren. Entscheidend ist, dass sich bei der Gesamtschau von Antwortschreiben und externer Quelle eine vollständige Antwort ergibt.

Ob der Verweis auf Internetseiten dem Anspruch auf vollständige Beantwortung der Frage genügt, hängt vom Einzelfall ab. Mit einem bloßen Verweis auf Internetseiten von Dritten ist eine Beantwortung in der Regel wohl nicht zuverlässig möglich, insbesondere, da die Informationen auf diesen Seiten im Nachhinein geändert oder gelöscht werden können. Zudem soll die Antwort auf eine Frage einen Informationsstand der Regierung zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln. Dies ist bei alleiniger Nennung von Internetadressen zur Antwort wohl nicht zweifelsfrei gegeben, da die Informationen darin abänderlich sind.²³ Die Angabe des Internetlinks dient als zusätzliche Quellenangabe eine Zusammenfassung des Inhalts ist jedoch regelmäßig erforderlich.

Ist allerdings gewährleistet, dass die in Bezug genommenen Internetseiten die betreffenden Informationen auch tatsächlich enthalten, sich ohne weiteres auffinden lassen und eine hinreichende Beständigkeit bieten, kann ein Verweis zulässig sein. Eine hinreichend präzise Quellenangabe ist dafür Voraussetzung. Beständigkeit bedeutet hier, dass die Informationen dort zumindest so lange auffindbar bleiben, wie es der mit der Frage

²² Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 12 zu Artikel 100; StGH Bremen, Urteil vom 14.02.2017 - St 4/16.

²³ Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zum Parlamentarischen Fragerecht vom 21.07.2022, S. 5.

verfolgte Zweck voraussichtlich erfordern wird, also etwa für die Dauer einer angestoßenen Befassung oder etwa für die Zeit, die benötigt wird, um Regierungshandeln abschließend zu kontrollieren.²⁴

Grundsätzlich gilt für den Umgang der Verfassungsorgane untereinander das Prinzip der Verfassungsorganentreue. Jedes Organ muss danach seine Kompetenzen so wahrnehmen, dass der verfassungsrechtliche Status des jeweils anderen Verfassungsorgans geachtet und nicht gemindert wird. Den Verfassungsorganen obliegt insoweit auch das Gebot zur loyalen Rücksichtnahme. In Bezug auf das parlamentarische Fragerecht kann daher abgeleitet werden, dass nicht nur ein Recht auf eine Antwort besteht, sondern diese sorgfältig, ernsthaft, vollständig und rechtzeitig erfolgen muss. Auch dies spricht für eine nur eingeschränkte Verweismöglichkeit auf Internetquellen im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Fragen.²⁵

(5) Aktuelle Stunde

Rechtsgrundlage:

§ 25 GO BB

Antragsberechtigung:

eine Fraktion oder eine Gruppe

Gegenstand der Aktuellen Stunde:

Gegenstand der Aktuellen Stunde sollen Angelegenheiten von allgemeinem aktuellem Interesse sein. Themen von „allgemeinem Interesse“ zeichnet aus, dass sie von landespolitischer Bedeutung und für die Allgemeinheit interessant sind, d.h. nicht ausschließlich speziellen Interessen dienen. Der Begriff „aktuell“ ist so zu verstehen, dass sich der Antrag auf Umstände oder Ereignisse beziehen muss, die nach Feststellung der Tagesordnung durch den Vorstand eingetreten oder bekannt geworden sind. Das Thema

²⁴ Siehe ausführlich dazu Ausarbeitung: Lenz, S. (2023). Beantwortung Kleiner Anfragen unter Verweis auf externe Quellen. (Wahlperiode Brandenburg, 7/30) Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst.

²⁵ Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zum Parlamentarischen Fragerecht vom 21.07.2022, S.6.

darf nicht Gegenstand eines bereits auf der Tagesordnung der Bürgerschaft stehenden Tagesordnungspunktes sein.

Formerfordernisse:

Der Antrag muss bis zwei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft elektronisch übermittelt werden und von dieser bzw. diesem zugelassen werden. Der Antrag hat den Gegenstand sowie den Grund seiner Aktualität zu bezeichnen.

Wenn der Antrag für unzulässig gehalten wird, stimmt die Bürgerschaft zu Beginn ihrer Sitzung über die Zulässigkeit des Antrags ab.

c) Weitere parlamentarische Handlungsmöglichkeiten

(1) Entschließungsanträge § 26 GO BB

Rechtsgrundlage:

§ 26 GO BB

Antragsberechtigung:

Anträge auf Annahme von Entschließungen können von jeder oder jedem einzelnen Abgeordneten gestellt werden. Ein Mindestquorum ist nicht einzuhalten.

Gegenstand eines Entschließungsantrages:

Entschließungsanträge haben die Aufforderung zur Willens- und Meinungsbekundung der Bürgerschaft zum Inhalt, nicht aber die Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten. Rechtsverbindlich sind sie nicht.

Entschließungsanträge können sich auf alle Themen von politischem Interesse beziehen. Sie müssen nicht mit einer bereits vorliegenden Initiative bzw. einem bestimmten Tagesordnungspunkt in Verbindung stehen.

Ein Entschließungsantrag ist zum Beispiel „Menschenleben retten ist kein Verbrechen!“ mit dem Beschlussvorschlag an die Bürgerschaft (Landtag):

1. Die Bürgerschaft (Landtag) verurteilt jede Kriminalisierung von Seenotrettung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) erklärt sich bereit, aus Seenot gerettete Menschen im Land Bremen aufzunehmen.²⁶

Formerfordernisse:

Entschließungsanträge, die nach Feststellung der Tagesordnung gemäß § 36 GO BB eingehen, sind wie spätere Eingänge gem. § 37 GO BB zu behandeln. Soweit sie spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn des Sitzungstages der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zugegangen sind, sind sie in der Versammlung selbst vor dem Beginn der Beratungen anzuzeigen. Die Bürgerschaft kann beschließen, Entschließungsanträge, die die Antragsteller als dringlich bezeichnen, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. In diesem Falle werden sie, sofern die Bürgerschaft nichts Anderes beschließt, am Ende der Tagesordnung beraten und abgestimmt.

Gemäß § 26 S. 2 GO BB können Entschließungsanträge, die in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, im Laufe der Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(2) Dringlichkeitsanträge § 37 GO BB

Rechtsgrundlage:

§ 37 GO BB

Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages:

Grundsätzlich sind alle Anträge auf die Tagesordnung der Sitzung der nächsten Bürgerschaft zu bringen, die vor der Sitzung des Vorstands, in der die Versammlung anberaumt wird, schriftlich eingegangen sind (§ 36 Abs. 1 GO). Alle späteren Eingänge sind, soweit sie spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn des Sitzungstages der Präsidentin oder dem

²⁶ Entschließungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 24.08.2018 an die Bremische Bürgerschaft, Drs. 19/1792.

Präsidenten der Bürgerschaft zugegangen sind, vor Beginn der Beratungen lediglich anzuzeigen (§ 37 S. 1 GO).

Allerdings kann die Bürgerschaft beschließen, solche Anträge nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, welche als „dringlich“ bezeichnet werden (§ 37 S. 2 GO).

Interfraktionell besteht seit längerem die Handhabung, dass die Bezeichnung eines eigenen Antrages als Dringlichkeitsantrag von den anderen Fraktionen nicht hinterfragt wird. Sofern ein Antrag als „dringlich“ bezeichnet wird (und bis eine Stunde vor dem Beginn der Sitzung eingegangen ist) kommt er daher auf die Tagesordnung.

(3) Recht auf Akteneinsicht für alle Abgeordnete Art. 99

Abs. 1 Satz 1 BremVerf

Das Akteneinsichtsrecht²⁷ ist an keine materiellen Bedingungen geknüpft. Es soll allen Abgeordneten unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Ausschuss oder einer Deputation gewährt werden.²⁸

Rechtsgrundlage:

Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BremVerf

Auskunftsberechtigung:

jedes Mitglied der Bürgerschaft

Gegenstand des Akteneinsichtsrechts:

alle Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen der Verwaltung

²⁷ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten gegenüber der Verwaltung, das heißt den senatorischen Behörden. Ein weiteres Recht der Abgeordneten auf Akteneinsicht regelt § 12 GO BB: „Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten und Unterlagen einzusehen, die sich in der Verwahrung der Bürgerschaft befinden, (...)“, darunter fallen zum Beispiel Akten zu Petitionen oder auch persönliche Akten und Abrechnungen die bei der Bürgerschaft über Abgeordnete geführt werden, also Akten der Bürgerschaftskanzlei.

²⁸ Siehe zu Einzelfragen des Akteneinsichtsrechts der Abgeordneten: Iwers, S. J. (2021). Einzelfragen zur Akteneinsicht der Abgeordneten nach Art 56 LV. (Wahlperiode Brandenburg, 7/17). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes Brandenburg vom 26. Januar 2021.

Akten sind alle willentlich zusammengeführten Unterlagen und elektronischen Dokumente, die eine bestimmte Angelegenheit betreffen und sich im Verfügungsbereich des Vorlagepflichtigen befinden, unabhängig von der Art und dem Ort der Aufbewahrung und Speicherung.²⁹

Gegenstand des Akteneinsichtsrechts können auch bei der Beteiligungsverwaltung des Senats vorhandene Protokolle und Vorlagen von Aufsichtsratsgremien privatrechtlicher Unternehmen sein, an denen die Freie Hansestadt Bremen mit angemessenem Einfluss beteiligt ist. Bei der Ausübung dieses Rechts ist die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen sicherzustellen (vgl. Art. 99 Abs. 3 BremVerf).

Hinsichtlich des Informationsbegehrens zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gilt, dass sich das Recht auf Akteneinsicht grundsätzlich auch auf Akten (und sonstige Unterlagen), die bei der Staatsanwaltschaft geführt werden und sich auf abgeschlossene staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren bezieht. Wegen der Zugehörigkeit zur Exekutive wird die Staatsanwaltschaft als nachgeordnete Behörde der Senatorin für Justiz und Verfassung der parlamentarischen Kontrolle unterstellt.

Allerdings können Informationsbegehren zu laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, die auf eine parlamentarische Kontrolle des Handelns der Staatsanwaltschaft bzw. eine Einflussnahme auf die in dem Verfahren zu treffenden Entscheidungen gerichtet sind gemäß Art. 99 Abs. 3 S. 1 BremVerf zurückgewiesen werden, denn diese können die verfassungsrechtlich über den Gewaltenteilungsgrundsatz geschützte Autonomie der Verwaltung in der Entscheidungsphase beeinträchtigen.

Dienen Akteneinsicht und das Informationsverlangen dagegen nicht der parlamentarischen Kontrolle, sondern lediglich dazu, den Abgeordneten

²⁹ Baer in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 18 zu Artikel 105.

und Ausschüssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestimmte Sachinformationen zu verschaffen, können diese Informationen auch in laufenden Verfahren gewährt werden. Das gilt wiederum dann nicht, wenn das behördliche Verfahren durch die Informationsgewährung nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird, etwa der Erfolg staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gefährdet wird. In diesen Fällen ist eine Abwägung der betroffenen Belange mit den Informationsrechten erforderlich.

Formerfordernisse für den Antrag auf Akteneinsicht:

Bestimmte Formerfordernisse sind gesetzlich nicht vorgesehen. Der Wunsch nach Akteneinsicht kann direkt an die jeweilige Verwaltung übermittelt werden. Es besteht keine Verpflichtung, das Ersuchen über den Senat an den betreffenden Verwaltungsträger zu richten.

Ort der Akteneinsicht:

Auf die Anforderung des Abgeordneten erfolgt die Akteneinsicht in den Räumen der Bürgerschaft (Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BremVerf). Es besteht somit ein Wahlrecht, ob die Akteneinsicht vor Ort in der Fachbehörde oder in der Bürgerschaftskanzlei erfolgen soll.

Zeitpunkt und Umfang der Akteneinsicht:

Die Vorlage der Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen hat unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) und vollständig zu erfolgen (Art. 99 Abs. 2 S. 1 BremVerf).³⁰ Der Senat darf den Mitgliedern der Bürgerschaft Kopien amtlicher Unterlagen der Verwaltung in schriftlicher und elektronischer Form zur Einsicht überlassen.

Grenzen der Akteneinsicht:

Die Einsichtnahme darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen oder öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung eine Geheimhaltung zwingend erfordern. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Mitglied der Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen und zu begründen (Art. 99 Abs. 3 BremVerf). Die Begründung muss nachvollziehbar sein und

³⁰ Baer in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 18 zu Artikel 105 m.w.N.

die der Verweigerung zugrundeliegenden Tatsachen und Bewertungen enthalten, um der oder dem Nachfragenden die Möglichkeit zu geben, die Gründe zu überprüfen und gegebenenfalls darauf zu reagieren.

Ferner ist eine Akteneinsicht nach Art. 99 Abs. 4 BremVerf in den Fällen eingeschränkt, in denen

- ein/e Abgeordnete/r Akteneinsicht in einem Verwaltungszweig einschließlich der diesem Verwaltungszweig zugeordneten Einrichtungen begehrt, in dem sie oder er selbst beschäftigt ist oder
- begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie oder er sich einen persönlichen Vorteil verschaffen könnte oder
- die Akteneinsicht in sonstiger Weise für ihre oder seine berufliche Tätigkeit nützlich sein könnte

In diesen drei Fällen entscheidet jeweils der Geschäftsordnungsausschuss als unabhängige Instanz darüber, ob und wie die Akteneinsicht durchgeführt wird.

Hinzuziehung von Hilfspersonen bei der Akteneinsicht

Abgeordneten ist es im Rahmen der Ausübung ihres Akteneinsichtsrechts grundsätzlich möglich, sich durch fachlich geeignete Hilfspersonen begleiten zu lassen.

Diese müssen neben ihrer fachlichen Eignung in einem besonderen arbeitsrechtlichen oder sonstigen Vertrauensverhältnis zu der oder dem Abgeordneten stehen und sonstige subjektive Aktenzugangsvoraussetzungen erfüllen, wie zum Beispiel die Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung oder bei VS-Sachen eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung.

Bei Mitarbeiter*innen der Fraktionen ist in der Regel im Hinblick auf die von ihnen betreuten Arbeitsbereiche von einer fachlichen Eignung sowie vom Vorliegen eines Vertrauensverhältnisses auszugehen.

Eine Akteneinsichtsmöglichkeit von Hilfspersonen ohne gleichzeitige Anwesenheit durch eine/n Abgeordnete/n besteht jedoch nicht, da es sich bei dem Akteneinsichtsrecht nicht um ein eigenes Recht der Hilfsperson handelt.

Anfertigung von Kopien

Nach Art. 99 Abs. 2 S. 2 BremVerf darf der Senat den Mitgliedern der Bürgerschaft Kopien amtlicher Unterlagen der Verwaltung in schriftlicher und elektronischer Form zur Einsicht überlassen.

Entsprechend haben die Abgeordneten im Rahmen der Ausübung ihres Akteneinsichtsrechts gegenüber der Verwaltung einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag auf Überlassung bzw. Anfertigung von Kopien aus den eingesehenen Akten. Dieses Ermessen kann je nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich mit Blick auf Umfang und Komplexität der betreffenden Aktenvorgänge und aufgrund einer Selbstbindung der Verwaltung, zugunsten eines Kopieranspruches auf „Null“ reduziert sein. Entscheidend ist, ob die Anfertigung einer Kopie für eine angemessene Informationserlangung des/der Abgeordneten erforderlich ist. Da es sich um die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung handelt, darf die Verwaltung für die Erstellung der notwendigen Kopien gegenüber den Abgeordneten keine Kosten erheben.

Der im Einzelfall bestehende Anspruch auf Anfertigung von Kopien ist kein eigenständiges Recht, sondern Bestandteil des Akteneinsichtsrechts nach Art. 99 Abs. 1 BremVerf. Der Anspruch auf Anfertigung von Kopien kann sich damit nur auf tatsächlich eingesehene Akten bzw. Aktenteile beziehen und unterliegt denselben rechtlichen Beschränkungen wie die Akteneinsicht als solche.

(4) Zitierrecht Art. 98 Abs. 2 BremVerf i.V.m. § 50 Abs. 1 S. 1 GO BB

Rechtsgrundlage:

Art. 98 Abs. 2 BremVerf i.V.m. § 50 Abs. 1 S. 1 GO BB

Antragsberechtigung:

Das Zitierrecht wird von der Bürgerschaft ausgeübt und die Entscheidung ergeht durch die Mehrheit des Plenums.³¹

Adressat des Zitierrechts:

Das Zitierrecht wird gegenüber dem Senat ausgeübt, das bedeutet, dass der Senat als Kollegium bestimmt, durch wen er dem Verlangen der Bürgerschaft nachkommt. Zu den Mitglieder des Senats zählen die Senator:innen sowie ihre Vertreter im Amt. Sonstige Mitarbeiter der Landesverwaltung werden nicht zu den Vertretern des Senats gezählt, daher können diese auch nicht den Senat bei Zitierung durch die Bürgerschaft vertreten lassen.

Formerfordernis des Zitierrechts:

Der Senat teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung der Bürgerschaft die Anwesenheitszeiten der Mitglieder des Senats oder ihrer Vertretungen schriftlich mit, § 50 Abs. 1 S. 2 GO BB.

Gegenstand des Zitierrechts:

Das Zitierrecht erstreckt sich auf einzelne Verhandlungsgegenstände, daher kann die Anwesenheit der Vertreter:innen des Senats nur für bestimmte Tagesordnungspunkte verlangt werden.

³¹ Kramer in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 16 zu Artikel 98.

Schranken des Zitierrechts:

Das Zitierrecht darf nicht missbraucht werden, d.h. Fragen, die nicht in Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, müssen nicht beantwortet werden.³²

C. Rechte der Ausschüsse

a) Auskunftsrechte einzelner Ausschussmitglieder nach Art. 105 Abs. 4 Satz 1 BremVerf

Rechtsgrundlage:

Art. 105 Abs. 4 Satz 1 BremVerf

Auskunftsberechtigung:

jedes einzelne Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter (im Vertretungsfall), auch nicht stimmberechtigte Ausschussmitglieder.

Dieses Auskunftsrecht ist als Minderheitenrecht ausgestaltet, so dass es insoweit keines Beschlusses des Ausschusses bedarf. Es besteht unabhängig von dem unten dargestellten Auskunftsverlangen des Ausschusses nach Art. 105 Abs. 4 Satz 2 BremVerf.

Auskunftspflicht:

Zur Auskunft verpflichtet ist die Verwaltung des Aufgabenbereichs, für den der Ausschuss zuständig ist (siehe Einsetzungsbeschluss), nicht der Senat als Kollegialorgan.

Zur „Verwaltung des Aufgabenbereichs“ gehört auch das zuständige Mitglied des Senats, ferner die nachgeordneten Verwaltungsstellen des jeweiligen Senatsressorts sowie juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss der öffentlichen Hand stehen oder öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

³² Kramer in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 22-23 zu Artikel 98.

Bei juristischen Personen des Privatrechts ist allerdings im Hinblick auf die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten gegebenenfalls eine differenzierte Einzelfallbetrachtung erforderlich, um im Rahmen einer Gesamtwürdigung festzustellen, ob diese als Träger der öffentlichen Verwaltung zu qualifizieren sind oder nicht. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die betreffende Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunft verpflichtet. Auch sogenannte Beliehene sind im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben Teile der öffentlichen Verwaltung und unterliegen somit dem Kontrollrecht des Parlaments.³³

Gegenstand des Auskunftsverlangens:

Die Auskunft ist „in der Verwaltung dieses Bereichs“ einzuholen, d.h. in der Regel vor Ort in der jeweiligen Dienststelle. Es besteht daher grundsätzlich keine „Bringschuld“ der Verwaltung, sondern die oder der Abgeordnete muss sich die Auskunft selbst holen. Das Auskunftsverlangen muss sich auf den Aufgabenbereich des Ausschusses beziehen, für den dieser laut Einsetzungsbeschluss zuständig ist, und darf nur auf die Erlangung von Sachinformationen gerichtet sein. Die Frage nach Meinungen und Wertungen ist nicht zulässig.³⁴

Formerfordernisse:

Bestimmte Formerfordernisse sind gesetzlich nicht vorgesehen. Der Wunsch nach einer Besichtigung bzw. das Auskunftsbegehren kann direkt an die jeweilige Verwaltung übermittelt werden. Es besteht keine Verpflichtung, das Ersuchen über den Senat an den betreffenden Verwaltungsträger zu richten.

Zeitpunkt der Auskunftserteilung:

Auskünfte sind grundsätzlich unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erteilen (Art. 105 Abs. 4 S. 5 BremVerf).

Form der Auskunftserteilung:

Art. 105 Abs. 4 Satz 1 BremVerf enthält keine explizite Regelung dazu, ob die Auskunft schriftlich oder mündlich zu erteilen ist.

³³ Siehe dazu Berger, NordÖR 2009, 1 (5).

³⁴ Berger, NordÖR 2009, 1 (5).

Inhalt der Auskunftserteilung:

Auskünfte sind vollständig zu erteilen (Art. 105 Abs. 4 S. 5 BremVerf). Bei der Beantwortung einer Frage muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass der wesentliche Inhalt der Frage erfasst und der Kern des Informationsverlangens befriedigt wird.

Ist eine Frage unklar formuliert oder der Inhalt interpretationsbedürftig, ist es die Pflicht der Verwaltung, dem Rechnung zu tragen und beispielsweise beim Fragesteller nachzufragen, die Frage differenziert zu beantworten oder jedenfalls das bei der Beantwortung von der Verwaltung zugrunde gelegte Verständnis der Frage aufzudecken.

Die Verwaltung ist befugt und gehalten, sich nicht ausschließlich am Wortlaut der Frage zu orientieren, sondern auch auf den Zusammenhang abzustellen, in dem eine Frage gestellt wird. Die Frage ist im Zweifel so auszulegen, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann.

Beruhet die Frage erkennbar auf einem Irrtum des Fragestellers über die sachlichen Grundlagen, ist dieser auf seinen Irrtum hinzuweisen.³⁵

Grenzen der Auskunftserteilung:

Nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 BremVerf darf die Erteilung von Auskünften nur abgelehnt werden, wenn überwiegende schutzbedürftige Belange des Betroffenen entgegenstehen oder öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung eine Geheimhaltung zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Ausschussmitglied mitzuteilen und detailliert zu begründen. Die Begründung muss nachvollziehbar sein und die der Verweigerung zugrundeliegenden Tatsachen und Bewertungen enthalten, um dem Nachfragenden die Möglichkeit zu geben, die Gründe zu überprüfen und gegebenenfalls darauf zu reagieren.

³⁵ Es gelten die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich des Fragerechtes. Sie daher oben: Punkt 4. Grenzen und Umfang der Antwortpflicht des Senats auf Große und Kleine Anfragen sowie Anfragen in der Fragestunde.

b) Auskunfts- bzw. Informationsrecht des Ausschusses nach Art. 105 Abs. 4 Satz 2 BremVerf

Rechtsgrundlage:

Art. 105 Abs. 4 Satz 2 BremVerf

Auskunftsberechtigung:

Das Informationsrecht ist als Minderheitenrecht ausgestaltet und setzt ein Quorum von einem Viertel der Ausschussmitglieder voraus.

Adressat des Auskunftsverlangens:

Zur Auskunft verpflichtet ist das zuständige Mitglied des Senats (Fachressort), an das auch das Auskunftsverlangen zu richten ist.

Gegenstand der Auskunft:

Die Auskünfte und notwendigen Informationen müssen sich auf den Aufgabenbereich des Ausschusses beziehen, für den dieser zuständig ist (siehe Einsetzungsbeschluss). Ob eine Information für die Ausschussarbeit „notwendig“ ist, bestimmt der Ausschuss im Rahmen seines Beurteilungsspielraums. Der Anspruch ist allein auf die Erlangung von Sachinformationen gerichtet. Es darf nicht nach Meinungen und Wertungen gefragt werden.

Der Begriff der „Informationen“ ist weit zu verstehen. Dieser umfasst nicht nur einfachen Auskünfte, sondern im Einzelfall – je nach Art der begehrten Information – auch die Übermittlung von Akteninhalten, soweit dies zur Beantwortung von Fragestellungen oder zur Erfüllung von Berichtspflichten notwendig ist.

Zeitpunkt der Informationsübermittlung

Die Auskünfte sind gem. Art. 105 Abs. 4 S. 5 BremVerf unverzüglich zu erteilen.

Form der Informationsübermittlung

Art. 105 Abs. 4 Satz 1 BremVerf enthält keine explizite Regelung dazu, ob die notwendigen Informationen schriftlich oder mündlich zu erteilen sind.

Hier ist im Einzelfall auf Inhalt und Umfang des jeweiligen Auskunftsbegehrens abzustellen. Die Auskunftserteilung sollte dabei stets so erfolgen, dass dem Zweck der Regelung – dem Abgeordneten Informationen zur effektiven Mandatsausübung zu verschaffen – Rechnung getragen wird. So erscheint es in der Praxis geboten, Informationen zu komplexen Sachverhalten und umfangreichen Zahlenwerken in schriftlicher Form zu erteilen, wohingegen bei einfachen Nachfragen gegebenenfalls eine mündliche Auskunft ausreichend ist.

Inhalt der Informationsübermittlung

Die Informationen sind vollständig zu übermitteln (Art. 105 Abs. 4 S. 5 BremVerf). Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass der Kern des Informationsverlangens befriedigt wird.

Ist ein Auskunftsverlangen unklar formuliert oder der Inhalt interpretationsbedürftig, ist es die Pflicht des Senats, dem Rechnung zu tragen und beispielsweise beim Ausschuss nachzufragen.

Der Senat ist befugt und gehalten, sich nicht ausschließlich am Wortlaut zu orientieren, sondern auch auf den Zusammenhang abzustellen, in dem das Informationsbegehren gestellt wird. Dieses ist im Zweifel so auszulegen, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann.³⁶

Grenzen der Informationsübermittlung

Die Übermittlung von notwendigen Informationen umfasst nicht die Pflicht des Senats, dem Ausschuss umfangreiche Akten vorzulegen. Im Falle eines solchen Informationsbedürfnisses müssen die Abgeordneten gegebenenfalls von ihrem Recht nach Art. 99 Abs. 1 S. 1 BremVerf Gebrauch machen, um Akteneinsicht in dem betreffenden Verwaltungsbereich nehmen zu können.

Nach Art. 105 Abs. 4 Satz 3 BremVerf darf die Erteilung von Auskünften nur abgelehnt werden, wenn überwiegende schutzbedürftige Belange des Betroffenen entgegenstehen oder öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Ausschuss mitzuteilen und detailliert zu

³⁶ Es gelten die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich des Fragerechtes. Sie daher oben: Punkt 4. Grenzen und Umfang der Antwortpflicht des Senats auf Große und Kleine Anfragen sowie Anfragen in der Fragestunde.

begründen. Die Begründung muss nachvollziehbar sein und die der Verweigerung zugrundeliegenden Tatsachen und Bewertungen enthalten, um dem Ausschuss die Möglichkeit zu geben, die Gründe zu überprüfen und gegebenenfalls darauf zu reagieren.

c) Auskunfts- bzw. Informationsrecht des Ausschusses nach Art. 105 Abs. 8 BremVerf

Rechtsgrundlage:

Art. 105 Abs. 8 BremVerf

Auskunftsberechtigung:

Das Informationsrecht ist als Minderheitenrecht ausgestaltet und setzt ein Quorum von einem Viertel der Ausschussmitglieder voraus.

Adressat des Auskunftsverlangens:

Nach Art. 105 Abs. 8 BremVerf sind auch die auf Veranlassung der Freien Hansestadt Bremen gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichts- oder der sonstigen zur Kontrolle der Geschäftsführung berufenen Organe einer juristischen Person des Privatrechts, die unter beherrschendem Einfluss der Freien Hansestadt Bremen steht, verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und notwendige Informationen zu übermitteln.

Grenzen der Informationsübermittlung:

Im Fall des Art. 105 Abs. 8 BremVerf ist durch den Ausschuss der Schutz vertraulicher und geheimhaltungsbedürftiger Angaben, namentlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sicherzustellen.

d) Zitierrecht Art. 105 Abs. 4 Satz 6 BremVerf

Rechtsgrundlage:

Art. 105 Abs. 4 Satz 6 BremVerf

Gemäß Art. 105 Abs. 4 Satz 6 BremVerf kann der Ausschuss – im Gegensatz zu einzelnen Ausschussmitgliedern – verlangen, dass das zuständige Mitglied des

Senats oder sein Vertreter bzw. seine Vertreterin im Amt vor dem Ausschuss erscheint und Auskunft erteilt (sogenanntes Zitierrecht). Voraussetzung dafür ist – anders als in den Fällen des Art. 105 Abs. 4 S. 2 und des Art. 105 Abs. 8 BremVerf – ein Mehrheitsbeschluss des Ausschusses. Die Anwesenheit anderer Personen „vor dem Ausschuss“ kann der Ausschuss hingegen nicht verlangen.

D. Stadtbürgerschaft

Die oben dargestellten Rechte haben den Rang von Landesverfassungsrecht und gelten unmittelbar nur für Abgeordnete bzw. Ausschüsse der Bürgerschaft (Land). Für Abgeordnete bzw. Ausschüsse der Stadtbürgerschaft gelten diese Rechte über Art. 148 BremVerf zwar entsprechend. Sie haben dann jedoch lediglich den Rang von Kommunalrecht (einfachem Landesrecht), was im Einzelfall bei der Abwägung von schutzwürdigen Belangen (Art. 105 Abs. 4 Satz 3 BremVerf) von Bedeutung sein und zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann.

Beispielsweise besteht das Recht zur Akteneinsicht nach Art. 99 BremVerf nur für Abgeordnete der Bürgerschaft (Land) gegenüber dem Senat als Landesregierung und der Stadtbürgerschaft gegenüber dem Senat als Organ der Stadtgemeinde Bremen. Gegenstand des Akteneinsichtsrechts können entsprechend nur Akten und sonstige Unterlagen der Verwaltung sein, die Angelegenheiten des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen betreffen und sich im Verantwortungsbereich des Senats und seiner nachgeordneten Behörden befinden, d.h. sich im Verfügungsbereich des Vorlagepflichtigen befinden.³⁷

E. Rechte der Deputationen

Für Deputierte bzw. staatliche und städtische Deputationen gelten die genannten Akteneinsichtsrechte nach Art. 99 BremVerf und Auskunftsrechte nach Art. 105 Abs. 4 und 8 BremVerf über Art. 129 Abs. 2 BremVerf entsprechend, mit der oben für die Stadtbürgerschaft genannten Einschränkung für die städtischen Deputierten bzw. die städtischen Deputationen. Ferner stehen den nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitgliedern der Deputationen die Rechte aus Art. 99 BremVerf nur hinsichtlich des Verwaltungszweiges zu, für den die jeweilige Deputation zuständig ist (Art. 129 Abs. 2 S. 2 BremVerf).

³⁷ Kramer in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 18 zu Artikel 105.

F. Rechtsschutz

Das Fragerecht aus Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BremVerf und die korrespondierende Antwortpflicht des Senats kann verfassungsgerichtlich durch den Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen überprüft werden. Ist der:die einzelne Abgeordnete, die Fraktion oder Gruppe³⁸ (je nachdem wem die Frageberechtigung zusteht) der Auffassung, dass der Senat die Antwort zu Unrecht verweigert oder eine unzureichende Begründung für die Geheimhaltungsbedürftigkeit gegeben wird, ist der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremVerf, § 10 Nr. 2 BremStGHG gegeben. Dies wäre ein Organstreitverfahren, in dem eine verfassungsrechtliche Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen als Antragsgegner geklärt werden soll.³⁹

Eine politische Verständigung zwischen den Verfassungsorganen ist nicht Voraussetzung für das Rechtsschutzbedürfnis. Allerdings muss vor der verfassungsgerichtlichen Durchsetzung der Rechte im Sinne einer Konfrontationsobliegenheit der Senat als Antragsgegner darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ein Konflikt besteht und ihm dadurch Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden.⁴⁰

Für Abgeordnete und Fraktionen der Stadtbürgerschaft ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht eröffnet, da die nach Art. 148 Abs. 1 Satz 2 BremVerf entsprechend angewandten Vorschriften der Landesverfassung nicht mehr als Landesverfassungsrecht, sondern lediglich als kommunales Recht im Range einer Satzung zu qualifizieren sind.⁴¹

³⁸ Bei Organstreitigkeiten sind antragsberechtigt Verfassungsorgane oder Teile von ihnen, die durch diese Verfassung oder die Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestattet sind, Art. 140 Abs. 1 Satz 2 BremVerf. Siehe zur Beteiligtenfähigkeit Rinken in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 25 ff. zu Artikel 14; nicht parteifähig sind die Deputationen, da sie dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zugeordnet sind, Rdnr. 27.

³⁹ Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 19 zu Artikel 100.

⁴⁰ Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 25. September 2023 – 1 GR 85/22 –, juris Rnd. 45; vgl. dazu Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages „Parlamentarisches Fragerecht – Verfassungsrechtlicher Rahmen“ vom 14.04.2022, S. 8 ff. m.w.N.

⁴¹ Berger in Fischer-Lescano et al., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Rdnr. 19 zu Artikel 100.